

Satzungsänderung 09. März 2019

ALT (März 2018)

§ 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- Die Schützenorganisationen haben die von der Kreisversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu bezahlen. Diese sind bis zum **30.11.** eines jeden Jahres zu entrichten. Aus diesem Betrag ist der Beitrag an den Sauerländer Schützenbund e.V. für die angeschlossenen Mitgliedsvereine abzuführen.

§ 14 (Salvatorische Klausel, Geltung)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so sind diese durch das Vereinsrecht zu ersetzen, welches dem Willen der Organe und dem Gesetz am ehesten entspricht.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde auf der ordnungsgemäß einberufenen Kreisversammlung am 10. März 2018 in der Schützenhalle zu Hallenberg mit der erforderlichen Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neu (März 2019)

§ 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- Die Schützenorganisationen haben die von der Kreisversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu bezahlen. Diese sind bis zum **30.09.** eines jeden Jahres zu entrichten. Aus diesem Betrag ist der Beitrag an den Sauerländer Schützenbund e.V. für die angeschlossenen Mitgliedsvereine abzuführen.

§ 14 (Datenschutz (DSGVO))

Der Kreisschützenbund benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Vereine und Mitglieder (mindestens Name, Vorname, vollständige Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, IBAN-Nummer, BIC, Kontoführende Bank) und erhebt die Daten regelmäßig mit bzw. in den Vereinsbögen und Ordensanträgen. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung werden personenbezogene Daten im Verein verarbeitet. Jeder hat das Recht auf Auskunft über die über seine Person gespeicherten Daten, Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind, Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht, Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder unzulässig wird (z.B. Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins), Bereitstellung dieser Daten in einem gängigem Format (§ 20 DSGVO).

Mit der Übermittlung der Daten erklärt sich der Verein / Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Kreisschützenbundes, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des KSB´s, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jeder Verein / Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 15 (Salvatorische Klausel, Geltung)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so sind diese durch das Vereinsrecht zu ersetzen, welches dem Willen der Organe und dem Gesetz am ehesten entspricht.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde auf der ordnungsgemäß einberufenen Kreisversammlung am 09. März 2019 in der Schützenhalle zu Wiemeringhausen mit der erforderlichen Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.